

Inhalt

1. **01.10.2015**

Öffentliche Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes "Dhünnaue bei Altenberg und in Odenthal", als Bestandteil des FFH-Gebietes DE-4809-301 "Eifgenbach von der Quelle bis zur Mündung und Dhünn"

1. **Öffentliche Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes "Dhünnaue bei Altenberg und in Odenthal", als Bestandteil des FFH-Gebietes DE-4809-301 "Eifgenbach von der Quelle bis zur Mündung und Dhünn"**

Hinweis gemäß § 42 a Abs. 4 Landschaftsgesetz NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung vom 24. September 2015 zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes "Dhünnaue bei Altenberg und in Odenthal" (2 Teilflächen), als Bestandteil des FFH-Gebietes DE-4809-301 "Eifgenbach von der Quelle bis zur Mündung und Dhünn", Rheinisch-Bergischer Kreis, Gemeinde Odenthal, nach Ablauf eines Jahres nach der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der unteren Landschaftsbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergisch Gladbach, den 30. September 2015

Rheinisch-Bergischer Kreis
Der Landrat,
gez. Dr. Hermann-Josef Tebroke

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Die hierzu gehörenden Einzelkarten können im Amt 67 Planung und Landschaftsschutz, Block B, 3. Etage, Am Rübzahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach oder im Internet unter www.rbk-direkt.de → Behördenlotse → Landschaftsplanung im Kreis, eingesehen werden.

Präambel

Diese ordnungsbehördliche Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes zur Umsetzung der FFH-Richtlinie für die Bereiche der Dhünnaue bei Odenthal-Altenberg und in Odenthal, Bestandteile des FFH-Gebiets DE-4809-301, dient der Sicherung des derzeitigen Zustandes im Sinne eines Verschlechterungsverbot der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen innerhalb der genannten und in den Karten abgegrenzten Gebiete.

Die lebensraum- und artspezifischen Schutzziele nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - FFH-RL) sollen zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Überarbeitung des Landschaftsplans Nr. 4 „Mittlere Dhünn“ bzw. der Neuaufstellung eines Landschaftsplans für das Gemeindegebiet Odenthal festgesetzt werden.

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die einstweilige Sicherstellung des geplanten

Naturschutzgebietes "Dhünnaue bei Altenberg und in Odenthal", als Bestandteil des FFH-Gebietes DE-4809-301 "Eifgenbach von der Quelle bis zur Mündung und Dhünn",

**Gemeinde Odenthal,
Rheinisch-Bergischer Kreis,**

vom 24. September 2015.

Aufgrund der §§ 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und 42a Abs. 2 Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) in Verbindung mit den §§ 23 BNatSchG und 42e Abs. 1 und 3 LG NRW in der aktuellen Fassung (SGV. NRW. 791) in Verbindung mit den §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) NRW in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

- (1) Die beiden in § 2 dieser Verordnung näher bezeichneten und in den Karten gekennzeichneten Gebiete werden auf die Dauer von zwei Jahren als geplantes Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellt.
- (2) Das sichergestellte Gebiet trägt die Bezeichnung „**Dhünnaue bei Altenberg und in Odenthal**“ und wird wie folgt beschrieben:

Das geplante Naturschutzgebiet „**Dhünnaue bei Altenberg und in Odenthal**“ ist zweigeteilt und umfasst den 8 - 12 m breiten Flusslauf der Dhünn einschließlich seiner zum Teil mit Gehölzen bestände-

nen Uferbereiche und schmalen Waldflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2 „Altenberg“ sowie im Siedlungsbereich von Odenthal, zum Teil im Geltungsbereich der Bebauungspläne Nr. 28 und Nr. 44b der Gemeinde Odenthal.

Die Dhünn ist insgesamt naturnah ausgeprägt und weist Sohlen- und Uferstrukturen auf, die Lebensräume u.a. für die Groppe und das Flussneunauge bieten. Bei Altenberg grenzen Erholungsinfrastrukturen und Siedlungsbereiche an den Flusslauf. Der Abschnitt als Bestandteil des Talsystems ist von landesweiter Bedeutung und beherbergt neben den Auwaldresten als bedeutende Lebensräume, die Groppe als international bedeutsame Art sowie das Bach- und Flussneunauge. Im Rahmen der landesweiten Biotopvernetzung stellt das Talsystem eine Kernfläche im Naturpark Bergisches Land dar und ist Teil des Dhünn-Eifgenbach-Korridors, der die Vernetzung zwischen den beiden Naturräumen Bergische Hochflächen und Bergische Heideterrassen herstellt.

Das sichergestellte Gebiet **„Dhünnaue bei Altenberg und in Odenthal“** beinhaltet die FFH-Gebietsmeldung **DE-4809-301 „Eifgenbach von der Quelle bis zur Mündung und Dhünn“** gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - FFH-RL).

§ 2

Abgrenzung des Gebietes

- (1) Die beiden sichergestellten Teile des Gebietes **„Dhünnaue bei Altenberg und in Odenthal“** erstrecken sich auf eine Gesamtfläche von ca. 2,9 ha und umfassen in der Gemeinde Odenthal-Altenberg, die Gemarkungen Oberodenthal, Flur 2, Flurstücke 1090, 1225, 1226, 1388, 1395, 1487, 1586, 1589, 1590, 1728 (überwiegend anteilig) sowie Unterodenthal, Flur 3, Flurstücke 1076, 1177, 2430, 2667, 2937, 959/210 und Flur 4, Flurstücke 1013/534, 1014/536, 1862, 1863, 2116, 2118, 3345, 530, 531/1, 532/1, 533/1, 535, 541, 803/483, 864/542, 935/539 und 936/539 (jeweils überwiegend anteilig). Ferner in Odenthal die Gemarkung Unterodenthal, Flur 1, Flurstücke 3950, 2682, 2714 und 2446 sowie Flur 6, Flurstücke 808, 978, 518 und 519 (jeweils anteilig).
- (2) Die genauen Grenzen der sichergestellten Flächen sind in den Anlage-Karten im Maßstab 1:3.000 mit „roter“ Farbe gekennzeichnet. Die FFH-Gebietsmeldung ist nachrichtlich in „rosa“ dargestellt.
- (3) Die Karten sind Bestandteile dieser Verordnung und können als Originalausfertigungen beim Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises, in 51469 Bergisch Gladbach, Am Rubezahlwald 7, 3. Obergeschoss (Amt 67, Untere Landschaftsbehörde) während der Dienststunden eingesehen werden.
- (4) Bei Überlagerungen mit gesetzlich geschützten Biotopen gelten zusätzlich die Schutzbestimmungen der §§ 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und 62 Landschaftsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LG NRW).
- (5) Die Festsetzungen des Landschaftsplans Nr. 4 "Mittlere Dhünn", Satzung des Rheinisch-Bergischen Kreises in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.07.1995, bleiben von den Inhalten dieser Verordnung unberührt.

§ 3

Schutzzweck des Gebietes

- 1) Die einstweilige Sicherstellung als Naturschutzgebiet erfolgt in Ausführung des § 48c LG NRW in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und gemäß Anhang 1 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) sowie gemäß § 23 BNatSchG in Verbindung mit § 21 BNatSchG:

- a) Die geplante Unterschutzstellung als NSG erfolgt gemäß § 23 BNatSchG zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere
- aa) zur Erhaltung folgender natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:
- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0) als prioritärer Lebensraum
 - Hainsimsen-Buchenwald (9110)
 - Stieleichen-Hainbuchenwald (9160)
- ab) zur Erhaltung folgender wildlebender Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie:
- Flussneunauge
(Lampetra fluviatilis)
 - Bachneunauge
(Lampetra planeri)
 - Groppe
(Cottus gobio)
- ac) zur Sicherung, Erhaltung und Entwicklung der Funktion als Bestandteil der Kernfläche im Biotopverbund von herausragender Bedeutung einschließlich seiner Verbindungsflächen und Verbindungselemente.

§ 4 Verbote

- (1) In dem einstweilig sichergestellten Gebiet (zwei Teilflächen) sind, soweit § 5 dieser Verordnung nichts anderes bestimmt, alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geplanten geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung oder Verschlechterung des Erhaltungszustandes der in § 3 dieser Verordnung genannten Lebensräume und Populationen der genannten Tierarten führen können.

(2) In den einstweilig sichergestellten Gebieten ist insbesondere verboten,

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Bauordnung NRW, Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen - auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, aufzustellen, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern;

Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder durch ortsfeste Bahnen begrenzt beweglich ist, oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Hierdurch sollen insbesondere nachteilige Veränderungen von Natur und Landschaft auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden, um für die Zukunft die Leistungsfähigkeit der Naturgüter zu gewährleisten sowie Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes zu vermeiden.

Zu den baulichen Anlagen gehören u.a. Camping- und Wochenendplätze, Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen, Gartenhäuser, Lager- und Ausstellungsplätze, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Landungs-, Boots- und Angelstege am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers, verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote, mobile Werbeanlagen, Werbemittel, Werbeanlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 Bauordnung NRW, Schilder, Symbole oder Beschriftungen.

2. Frei- und Erdverkabelungen, Fernmeldeleitungen, ober- und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen oder sonstige Rohrleitungen, hierzu zählen auch Drainageleitungen, zu verlegen, zu errichten oder zu verändern;

3. Verfüllungen, Anschüttungen oder Abgrabungen, Ausschachtungen, vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern;

Hierunter fällt auch die Auffüllung von Oberboden. Das Verbot zielt auf die grundsätzliche Erhaltung der vorhandenen landschaftlichen Strukturen mit ihren jeweiligen Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und auf die Sicherung des Landschaftsbildes. Es dient sowohl der Verhinderung von Landschaftsschäden als auch dem Schutz hochwertiger Bereiche. Auf die Bestimmungen des Bodenschutzrechtes wird verwiesen. Das Verbot schließt ebenfalls die Beeinträchtigung oder Beschädigung unterirdischer Pflanzenteile ein.

4. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten;

Das Verbot dient der Vermeidung unkontrollierter Brände und der Erhaltung der Kleintier- und Insektenwelt sowie des Bodenlebens.

5. zu zelten, zu campen oder zu lagern;

6. Hunde unangeleint mit sich zu führen oder sie - auch angeleint - außerhalb von Wegen laufen zu lassen;

Durch dieses Verbot soll insbesondere einer Beunruhigung wildlebender Tiere entgegen gewirkt werden.

7. Flächen außerhalb der für den öffentlichen Verkehr zugelassenen Straßen oder Flächen außerhalb der Wege, Hofräume, Park- bzw. Stellplätze oder sonstiger Wege oder Pfade mit Fahrzeugen aller Art zu befahren;

Hierdurch sollen insbesondere genügend große, ungestörte Lebensräume für die Tierwelt erhalten bzw. Störungen so gering wie möglich gehalten werden. Das Verbot gilt auch für nicht motorisierte Fahrzeuge wie zum Beispiel Wohnwagen, Anhänger oder Fahrräder.

8. Pfade oder nicht feste Wege mit motorisierten oder nicht motorisierten Fahrzeugen zu befahren oder das Befahren von festen Wegen mit motorisierten Fahrzeugen;

Das Befahren befestigter Wege mit Fahrzeugen aller Art ist hiervon unberührt, sofern dies nicht nach anderen Rechtsvorschriften ausgeschlossen ist.

9. Flächen außerhalb der befestigten oder festen Wege oder der gekennzeichneten Wanderwege / -pfade oder für den öffentlichen Verkehr zugelassenen Straßen, Wege, Park- bzw.

Hierdurch sollen insbesondere genügend große, ungestörte Lebensräume für die Tierwelt erhalten bzw. Störungen so gering wie möglich gehalten werden.

Stellplätze zu betreten;

10. Pfade als Wanderwege im Sinne des § 59 Abs. 2 LG NRW zu kennzeichnen;
11. in der freien Landschaft auf Flächen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, privater Straßen und Wege oder im Wald außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen oder außerhalb gekennzeichnete Reitwege, zu reiten;
12. geschlossene Hochsitze oder Jagdkanzeln zu errichten oder zu ändern oder Ansitzeinrichtungen aller Art in Biotopen gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz i.V. mit § 62 Landschaftsgesetz NRW und allen grundwasserabhängigen Lebensräumen zu errichten oder zu ändern;
13. Wildäsungsflächen oder Kirrungen in Quell- und Sumpfbereichen oder im unmittelbaren Uferbereich von Gewässern anzulegen oder außerhalb von Notzeiten gem. § 25 Abs. 1 Landesjagdgesetz Wildfütterungen vorzunehmen;
14. Pflanzenschutzmittel oder Düngemittel in Waldbereichen auszubringen oder die chemische Behandlung von Holz und anderen Produkten im Bestand vorzunehmen;
15. Holzurückarbeiten mit Motorfahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen vorzunehmen;
16. Wege neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;
17. die Neuanlage von Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen oder Energieholz- bzw. Kurzumtriebsplantagen innerhalb und außerhalb von Wäldern oder Erstaufforstungen oder Waldumwandlungen vorzunehmen;
18. Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile oder Tiere einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln;

Das Verbot dient insbesondere der Erhaltung weitgehend ungestörter Lebensräume für die Tierwelt.

Grundwasserabhängige Lebensräume zeichnen sich durch typische Vegetationsfluren mit Binsen- und Sauergrasfluren (Seggen- und Simsenrieder) sowie Hochstaudenfluren aus.

Das Verbot dient insbesondere dem vorbeugenden Erhalt und Schutz der biologischen Vielfalt und soll der standörtlichen Verarmung und Verfremdung des Landschaftsbildes durch großflächige oder nährstoffbelastete Monokulturen entgegenwirken.

In Naturschutzgebieten sollen Pflanzen und Tiere generell nicht eingebracht werden, da Beeinträchtigungen besonders schutzwürdiger Biozöten die Folge sein können und ggf. unbedingt zu erhaltende Populationen durch unkontrolliertes Aussetzen anderer Arten zum Erlöschen gebracht werden können. Eingeschlossen ist das Aussetzen von Wildtieren und Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen.

19. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, oder ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen;

Das Verbot ist darauf ausgerichtet, wild lebende Tiere und ihre Lebensgemeinschaften als Teil des Naturhaushaltes in ihrer natürlich und historisch gewachsenen Artenvielfalt und sonstigen Lebensbedingungen nachhaltig zu schützen.
20. Hecken, Gebüsche, Sträucher, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Alleeen, Baumreihen oder Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen, zu beschädigen oder zu beeinträchtigen;

Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen.
22. Grünland, Brachflächen im Sinne von § 24 Abs. 2 Landschaftsgesetz NRW, Feucht- oder Nassgrünland, Quellsümpfe, Röhrichte, Mager- oder Trockenrasen oder Streuobstwiesen umzubrechen oder in andere Nutzungen umzuwandeln, zu drainieren oder hier Flächen-drainierungen vorzunehmen;

Das Verbot dient insbesondere dem Schutz dieser Biotoptypen und ihrer speziellen Flora und Fauna. Ein derartiger Umbruch stellt in der Regel eine massive Veränderung eines geschützten Gebietes mit der Folge einer nachhaltigen Störung der vorhandenen Wechselbeziehungen im Naturhaushalt dar.
23. Waldbestände, Ufer-, Quell- oder Sumpfbereiche zu beweiden;
24. Futtermieten, Dung- oder Mistmieten anzulegen, Düngemittel zu lagern, Faul- und Klärschlamm oder Gärfutter auszubringen, anzuwenden oder zu lagern;

Das Ausbringen von Wirtschaftsdüngern soll zulässig bleiben und nach Maßgabe der "guten fachlichen Praxis" erfolgen.
25. Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden oder zu lagern;

Unerwünschte Schadstoffanreicherungen sollen hierdurch ausgeschlossen werden, um somit eine natürliche Boden- und Vegetationsentwicklung zu gewährleisten.
26. Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige Gewässer verschmutzende oder -belastende oder die Gewässerqualität vermindernde Stoffe in Gewässer einzuleiten oder oberflächlich in Siefen, Gewässer oder Quellbereiche abzuleiten oder diese oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen;

Auf die Bestimmungen der Düngemittelverordnung wird hingewiesen.
27. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände oder Abfallstoffe aller Art oder organische Abfälle, einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen oder Flächen auf andere Weise zu verunreinigen;
28. stehende oder fließende Gewässer oder Fischteiche, anzulegen, umzugestalten oder zu erweitern oder vorhandene Gewässer ein-

Die Hydrobiologie ist die Lehre von den im Wasser lebenden Organismen. Auch künstliche Wasserstandschwankungen können sich hydrobiologisch negativ

schließlich ihrer Ufer zu verändern oder Wasser zu entnehmen oder einzuleiten oder die Hydrobiologie oder den Wasserchemismus, z.B. durch Kalkung oder Zufütterung nachhaltig zu beeinflussen;

29. Veranstaltungen aller Art durchzuführen;
30. Freizeiteinrichtungen z.B. für den Schieß-, Modell-, Wasser-, Rad-, Kletter- oder Luftsport bereitzustellen, anzulegen, zu ändern oder diese Sportarten zu betreiben oder Flächen als Hundeübungsplatz zu nutzen;
31. Wohnwagen, Anhänger, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienende Anlagen aufzustellen oder abzustellen;
32. Fahrzeuge, Anhänger oder Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen.

auswirken.

Insbesondere schädliche Einwirkungen auf schutzwürdige Bereiche für die Tier- und Pflanzenwelt sollen hierdurch verhindert werden, z.B. Scheuchwirkung, Schädigung der Ufervegetation oder Störung durch Verlärmung aufgrund von Freizeitaktivitäten.

§ 5

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten

Nr. 1 - 32 bleiben:

- a) die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und Landschaftsgesetzes rechtmäßige und ordnungsgemäße Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis;
- b) die ordnungsgemäße und pflegliche Bewirtschaftung forstwirtschaftlicher Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; diese Klausel gilt nicht für das unter Ziffer 17 genannte Verbot;
- c) die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der jeweils geltenden Fassung, der Einsatz von Jagdhunden in Ausübung ihrer jagdlichen Aufgaben sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 BJagdG in Verbindung mit § 25 LJG NRW, die Bewirtschaftung und Pflege vorhandener Wildäsungsflächen mit Ausnahme des Verbotes Ziffer 13. In Schwarzwild gefährdeten Bereichen sind Kanzen zulässig, wenn im Einzelfall Einvernehmen

Dazu gehören auch notwendige Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht.

Die Erstellung baulicher Jagdeinrichtungen soll ausschließlich in landschaftsgerechter Form erfolgen. Bei der Standortwahl soll die Inanspruchnahme ökologisch sensibler Bereiche und exponierter Lagen vermieden werden.

zwischen der Unteren Jagdbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde erzielt wurde;

- d) die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei im Sinne des Landesfischereigesetzes;
- e) rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
- f) Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten an Straßen und Erholungswegen, Versorgungsanlagen bzw. an Versorgungsleitungen einschließlich der entsprechenden Schutzstreifen durch den jeweils zuständigen Unterhaltungsträger oder Befugten gemäß der Verpflichtungen aus den Zulassungsverfahren oder im Sinne der unmittelbaren Gefahrenabwehr. Die Sorgfaltspflichten nach §§ 13 bis 19 BNatSchG, § 33 BNatSchG i.V. mit §§ 44 BNatSchG und 48 c LG NRW und 30 BNatSchG i.V. mit § 62 Abs. 1, Nr. 3 LG NRW finden entsprechend Anwendung. Der Beginn der Arbeiten ist der Unteren Landschaftsbehörde im Einzelfall anzuzeigen;
- g) die Gewässerunterhaltung auf der Grundlage eines von der Unteren Umweltschutzbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Unterhaltungsplanes sowie die Beseitigung von Hochwasserschäden;
- h) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;
- i) die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder einvernehmlich abgestimmten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft; oder von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete oder mit deren Zustimmung durchzuführende Maßnahmen, die zur Verkehrssicherung oder Verkehrssicherheit erforderlich sind;

Die Ausnahme beschränkt sich auf Maßnahmen im bisherigen Bestand. Soweit erforderliche Zufahrten oder Baustellenlager außerhalb von Versorgungsstraßen oder Schutzstreifen liegen, gelten die üblichen Verbotstatbestände.

Bei der Durchführung der notwendigen Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten bedürfen die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes und des Artenschutzes der besonderen Beachtung.

- j) die Aufstellung oder Anbringung oder der Ersatz von Schildern, Symbolen oder Beschriftungen, soweit sie auf die Schutzausweisung hinweisen oder einer behördlich abgestimmten Besucherlenkung oder -information dienen oder gesetzlich vorgeschrieben sind;
- k) schonende und fachgerechte Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen; Dies dient in der Regel der Regulierung des Jahreszuwachses von Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch und anderen Gehölzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.
- l) das Befahren von Waldflächen zur Holzgewinnung in kleinparzelliertem Privatwald;
- m) die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei einschließlich der vorübergehenden Einstellung von Bienenkästen;
- n) bei Massenvermehrung von Schädlingen der ausnahmsweise Einsatz von Insektiziden in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde, der Landwirtschaftskammer und der Unteren Forstbehörde; Sämtliche in Deutschland zugelassenen Pflanzenschutzmittel sind im Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BBA) mit Sitz in Braunschweig und Berlin aufgelistet.
- o) die von der Unteren Landschaftsbehörde im Rahmen von Renaturierungen von Lebensräumen angeordneten Einbringungen und Anpflanzungen zur Realisierung oder Erhaltung des Schutzzweckes sowie waldbauliche Maßnahmen im Sinne einer naturnahen Waldbewirtschaftung.

§ 6

Befreiungen

Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung von den Verboten erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Gem. § 67 Abs. 3 BNatSchG kann die Befreiung mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Abs. 7 BNatSchG i.V. mit § 70 LG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote nach Ziffern 1 bis 32 verstößt oder den Verboten zuwiderhandelt.
2. Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG NRW können nach § 71 Abs. 1 LG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt gem. § 33 Ordnungsbehördengesetz NRW eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung durch öffentliche Bekanntmachung durch den Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises in Kraft.

Rheinisch-Bergischer Kreis

Der Landrat

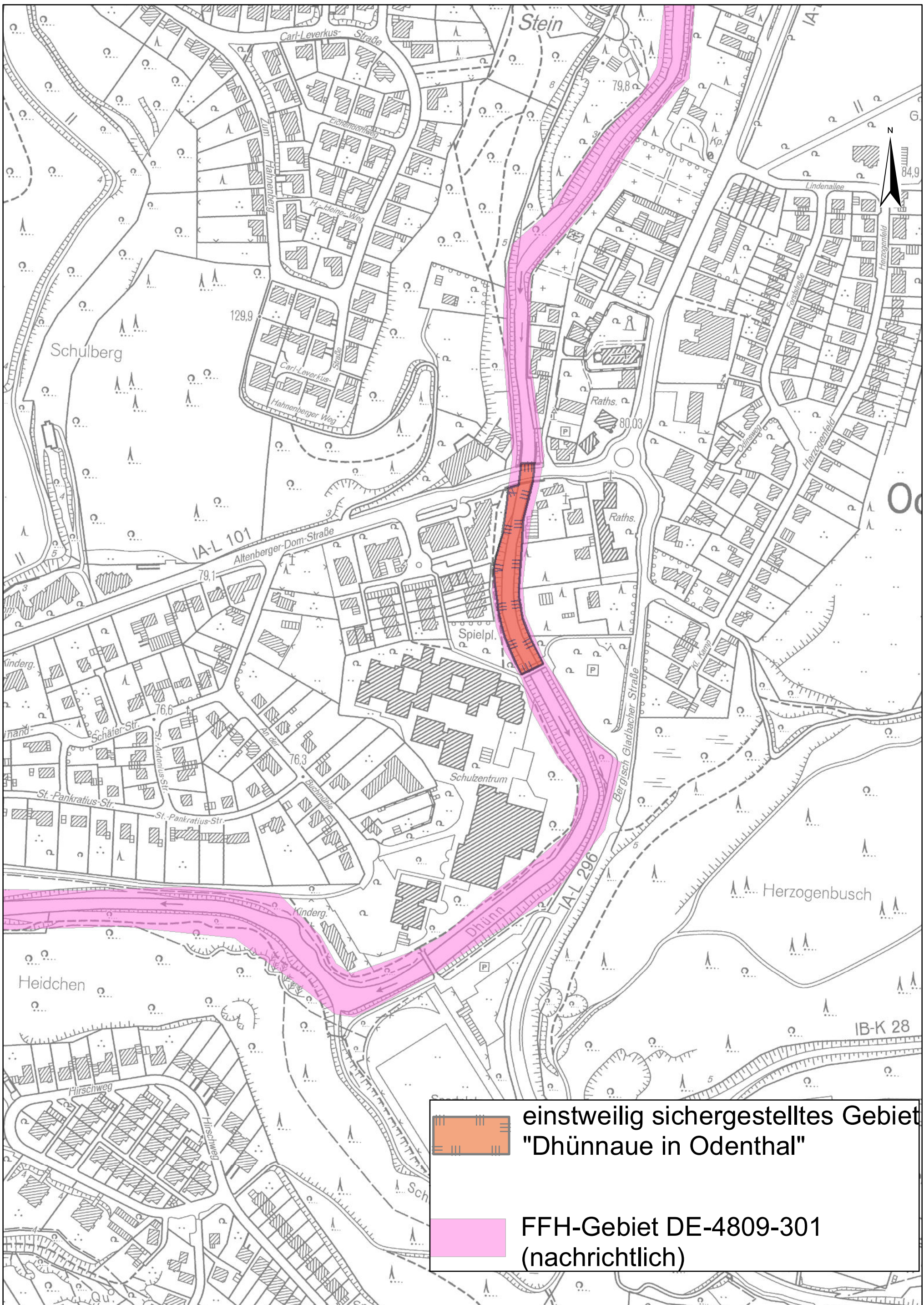
- Untere Landschaftsbehörde -



Bergisch Gladbach, den 30. September 2015

gez. Dr. Hermann-Josef Tebroke

Ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung Bereich: "Dhünnaue in Odenthal"

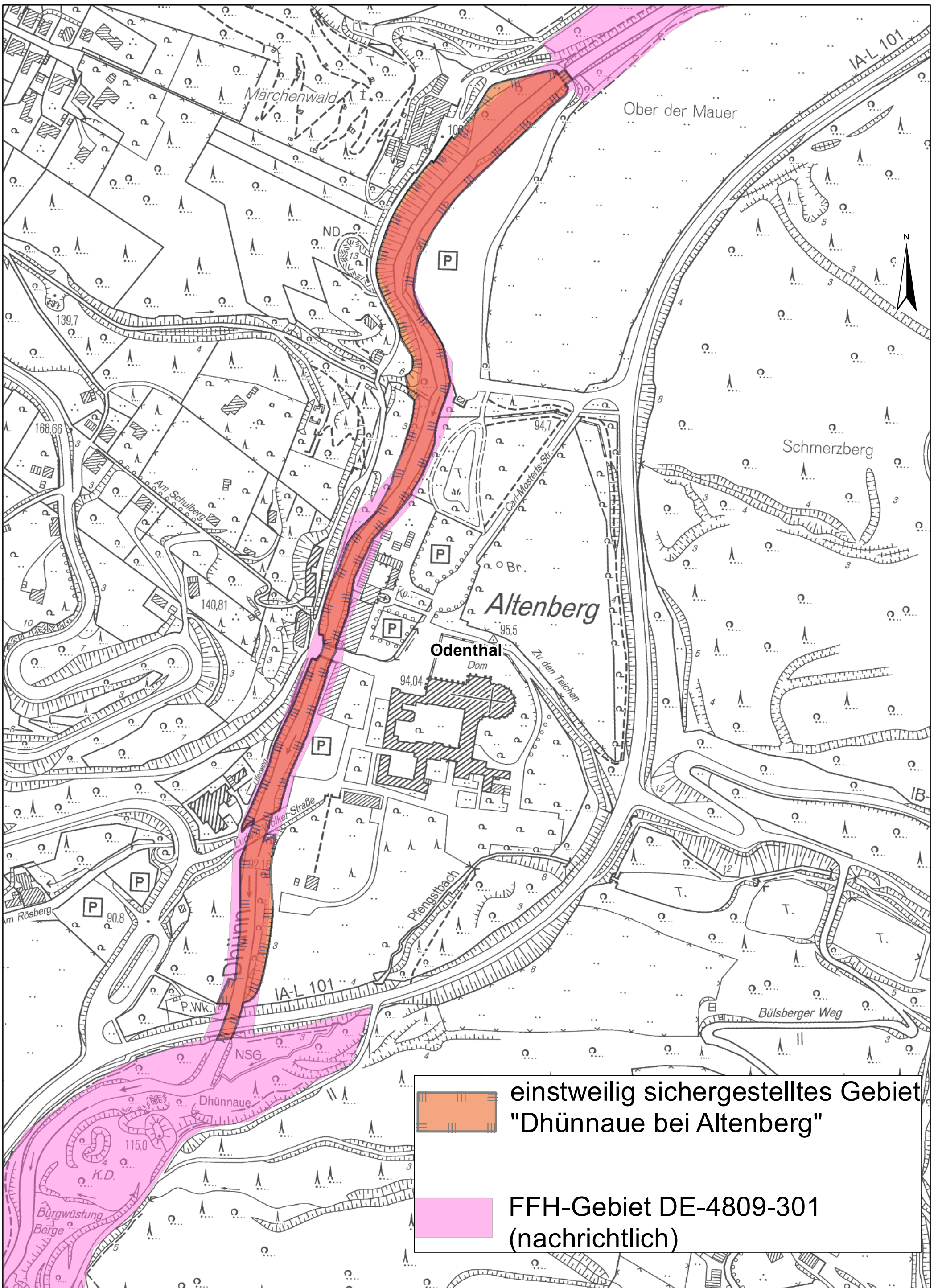
Stand: 05.01.2015





-  einstweilig sichergestelltes Gebiet
"Dhünnaue in Odenthal"
-  FFH-Gebiet DE-4809-301
(nachrichtlich)

Ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung Bereich: "Dhünnaue bei Altenberg"

Stand: 03.08.2015



	einstweilig sichergestelltes Gebiet "Dhünnaue bei Altenberg"
	FFH-Gebiet DE-4809-301 (nachrichtlich)